

Ministerium für Soziales, Jugend, Familie, Senioren,
Integration und Gleichstellung | Postfach 70 61 | 24170 Kiel

Vorsitzende des Sozialausschusses

Frau Katja Rathje-Hoffmann, MdL

- Landeshaus -

Düsternbrooker Weg 70

24105 Kiel

Staatssekretär

Schleswig-Holsteinischer Landtag
Umdruck 20/650

20.01.2023

Sozialausschuss am 12.01.2023

Sehr geehrte Frau Rathje-Hoffmann,

in der 13. Sitzung des Sozialausschusses am 12.01.2023 habe ich zugesagt, verschiedene Dokumente und Informationen im Nachgang zur Verfügung zu stellen.

Anliegend finden Sie den **Sprechzettel** zu Tagesordnungspunkt 1 - Bericht der Landesregierung zum aktuellen Sachstand zur Finanzierung/Übergangsfinanzierung der Eingliederungshilfe für Menschen mit Behinderungen-.

Gerne liefern wir auch **die im Sozialausschuss erbetenen Zahlen** mit einigen zusätzlichen Informationen nach:

Die Ausgaben der Eingliederungshilfe steigen durch die angebotene pauschale Sachkostensteigerung in 2023 (8,7 %) im Vergleich zu einer Steigerung in Anlehnung an die Entwicklung der Verbraucherpreise 2018 bis 2021 um rund 13,6 Mio. Euro. Dabei ist jedoch zu berücksichtigen, dass sich die Höhe der pauschalen Sachkostensteigerung an der prognostizierten Inflation orientiert. Die erwarteten Mehrkosten sind überwiegend auf die allgemeine Preisentwicklung zurückzuführen und wären in ähnlichem Umfang auch ohne eine pauschal vereinbarte Steigerung – dann im Rahmen von individuellen Anpassungen der Vereinbarungen – entstanden. Es wird darauf hingewiesen, dass die im Landeshaushalt im Rahmen der Nachschiebeliste aufgeführten Mittel für die pauschale Sachkosten-

steigerung niedriger sind als die hier bezifferten 13,6 Mio. Euro. Dies ist dadurch begründet, dass in der Nachschiebeliste nur die Mehrkosten, die die im Haushaltsansatz bereits berücksichtigte Steigerungsrate übersteigen, zu veranschlagen sind.

Eine Schätzung der finanziellen Folgen der von den Kreisen/KOSOZ AöR vorgenommen Basisanhebung würde darüber hinaus Mehrausgaben von rund 5,5 Mio. € für 2023 ergeben. Die von Herrn Dr. Schulz genannten Kostenfolgen sind niedriger. Die der Bezifferung des LKT zu Grunde liegende Berechnung ist dem Sozialministerium nicht bekannt. Möglicherweise wurden die Mehrkosten, die bei einer entsprechenden Regelung für die kreisfreien Städte entstehen würden, nicht berücksichtigt.

Alle Berechnungen wurden auf Grundlage der derzeit für die Jahre 2022 und 2023 erwarteten Kostenentwicklungen durchgeführt und sind als grobe Anhaltspunkte für die unter den derzeit bekannten Annahmen zu erwartende Kostenentwicklung zu verstehen. Eine potentielle Basiskorrektur bleibt zunächst unberücksichtigt.

Es wurde in der Sitzung weiterhin der **Herausgabetermin des nächsten Pflegeberichts** erfragt. Der Landespflegebericht wird i.d.R. alle zwei Jahre veröffentlicht auf der Grundlage der durch das Statistikamt Nord veröffentlichten Zahlen. Die Zahlen liegen bisher nicht abschließend vor. Der Bericht wird nach Vorliegen der Zahlen erarbeitet, genauere Angaben sind zur Zeit leider nicht möglich.

Der Sozialausschuss hat in der Sitzung weiterhin einen **Bericht der Landesregierung zu den Anträgen des Tagesordnungspunkt 5 – Pflegende Angehörige** – angefordert. Das MSJFSIG wird diesen Auftrag nachkommen und hierfür auf Grundlage des Berichts der Landesregierung über die Situation pflegender Angehöriger in SH vom November 2021 (Ds. 19/3402) wesentliche Aspekte der häuslichen Pflege aufzeigen und die Aktivitäten der Landesregierung in diesem Bereich darstellen.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Johannes Albig

Anlage

Allgemeine Datenschutzinformationen:

Der telefonische, schriftliche oder elektronische Kontakt mit dem Ministerium für Soziales, Jugend, Familie, Senioren, Integration und Gleichstellung ist mit der Speicherung und Verarbeitung der von Ihnen ggf. mitgeteilten persönlichen Daten verbunden. Rechtsgrundlage hierfür ist Art. 6 Absatz 1 Buchstabe e der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) der Europäischen Union. Weitere Informationen erhalten Sie hier:

<https://www.schleswig-holstein.de/DE/landesportal/servicemeta/datenschutz/Datenschutzerklaerung/datenschutzerklaerung.html>

Sprechzettel für den Sozialausschuss am 12. Januar 2023, Berichtsantrag SPD zum aktuellen Sachstand zur Finanzierung/Übergangsfinanzierung der Eingliederungshilfe für Menschen mit Behinderungen

Fachbegleitung: Christine Hesser, VIII 24, Tel. 5339

[Stichworte zur allgemeinen Situation der Eingliederungshilfe in Schleswig-Holstein]

- Die Umsetzung der durch das Bundesteilhabegesetz angeschobenen Änderungen im Bereich der EGH ist bundesweit ein großes und Thema und in fast allen Ländern noch nicht finalisiert. In Schleswig-Holstein bestehen derzeit Leistungs- und Vergütungsvereinbarungen, mit denen einzelne Regelungen des neuen Vertragsrechts transformiert worden sind. In ersten Schritten ist die Teilhaberrechtsreform umgesetzt.
- Landesweit sind noch immer nicht zentrale Regelungen verständigt, die den Zielen des Bundesteilhabegesetzes für verbesserte bedarfsgerechte Teilhabe gerecht werden und die Kostentransparenz für die öffentlichen Haushalte herstellen – ich erinnere an die unverändert offene Forderung des Landesrechnungshofs für einheitliche Bemessung des Fachpersonals.
- Ich erinnere daran, dass die Verhandlungen zum Landesrahmenvertrag bereits im Jahr 2021 an den Punkt kamen, dass man sich nicht einigen konnte und das Land in der Folge einige mit Frist versehene zu regelnde Punkte, sowie auch einige inhaltliche Punkte, bei denen noch keine Einigkeit erzielt werden konnte, in einer Landesverordnung geregelt hat.
- Im laufenden Transformationsprozess ist es auch unter den erschwerten Bedingungen zunächst der Coronapandemie und nun den Folgen des Angriffskriegs auf die Ukraine seit 2020 immer gelungen, die Finanzierung der Leistungserbringung im Rahmen von Übergangslösungen sicherzustellen.

[Stichworte für Regelungen ab 2023]

- In der Vertragskommission zum Landesrahmenvertrag besteht Einigkeit, dass den Vertragsparteien vor Ort Zeit die Möglichkeit einzuräumen ist, die bis 31.12.22 bestehenden Übergangslösungen zu verlängern. In einem Zeitraum von weiteren 3-4 Jahren ist es bis mindestens 2025 möglich, geordnete Verhandlungsprozesse für die Anpassung von rd. 1600 Leistungs- und Vergütungsvereinbarungen zu gestalten.
- Keine Verständigung konnte über den Umfang der notwendigen pauschalen Vergütungsanpassung für 2023 und die Folgejahre erzielt werden. Anders als der Schleswig-Holsteinische Landkreistrag in der Pressemitteilung nahelegt, ist das Ministerium für dieses Scheitern nicht verantwortlich.
- Üblicherweise gab es in den letzten Jahren einen bewährten Weg, dass alle Träger der Eingliederungshilfe, also das Landes, die kreisfreien Städte und die Kreise geeint und gemeinsam vorgehen. In diesem Jahr haben einzelne Vertreter*innen der Leistungsträger Gespräche mit den Wohlfahrtsverbänden geführt und Vergütungsanpassungen in Aussicht gestellt, die aus rechtlichen

und wirtschaftlichen Gründen vom Land und anderen Leistungsträgern nicht mitgetragen werden.

- Ich möchte darauf hinweisen, dass im Ausführungsgesetz zum SGB IX ein sogenannter Mehrkostenausgleich festgehalten wurde, der das Ergebnis der damaligen Konnexitätsverhandlungen darstellt. Konkret ist darin geregelt, dass alle Kostensteigerungen jenseits von 4% komplett durch das Land zu tragen sind. Unterhalb der 4% gibt es unterschiedliche Erstattungsquoten in den verschiedenen Kreisen und kreisfreien Städten, im Schnitt liegt die Aufteilung etwa bei 80% Land, 20% Kreis oder Stadt.
- Versuche des Ministeriums und weiterer engagierter Personen aus dem Feld der Leistungsträger und auch der Leistungserbringer, hier eine gemeinsame Linie wiederherzustellen, blieben bisher ohne Erfolg.
- Beim Land besteht die Besorgnis, dass ein zu hoher Abschluss zu Mitnahmeeffekten führt. Es gab in 2022 bereits eine pauschale Erhöhung der Sachkosten. Von der Möglichkeit, sich in finanziellen Schieflagen an die Leistungsträger wenden zu können, hat keine einzige Einrichtung Gebrauch gemacht. Ein zu hoher Abschluss ist aus zweierlei Gründen zu verhindern. Zum einen sind diese im Interesse der öffentlichen Haushalte zu vermeiden. Das Land hätte wie erwähnt im Rahmen seiner Finanzierungsverantwortung diese zusätzlichen Kosten vermutlich vollständig zu tragen. Zum anderen ist es aber auch so, dass eine sehr gute finanzielle Ausstattung über pauschale Vergütungssteigerungen dazu führen könnten, dass einzelne Einrichtungen sogar besser finanziert sind, wenn sie sich nicht auf den Weg des Bundesteilhabegesetzes, also hin zu echten SGB IX-Vereinbarungen begeben.
- Aktuell laufen tatsächlich erneut Gespräche mit dem Versuch, noch eine Einigung herzustellen. Sollte dies, und davon müssen wir nach dem bisherigen Verlauf ein Stück weitausgehen, nicht von Erfolg gekrönt sein, so beabsichtigt die Landesregierung, die Landesverordnung über Inhalte des Rahmenvertrags nach § 131 SGB IX über die Erbringung von Leistungen der Eingliederungshilfe zu ändern. Vertragliche Übergangslösungen und pauschale Vergütungsanpassungen werden bis mindestens 2025 abgesichert.
- Würde es nicht zu einem Beschluss der Vertragskommission oder einer Anpassung der Landesverordnung kommen, müsste nach dem SGB IX für Vergütungsanpassungen jeder Leistungserbringer seine Kostensteigerungen individuell belegen, ein Arbeitsaufwand, der aber nicht auf die Schnelle, sondern eben über die nächsten Jahre hinweg betrieben werden soll und muss. Oder es könnte eine Fortschreibung der bestehenden Vereinbarungen geben, ohne weitere Kostensteigerungen.
- Die Änderung der Landesverordnung stellt sicher, dass für Vergütungen tarifliche Personalkosten anerkannt und tarifungebundene Leistungserbringer eine Steigerung für die Finanzierung der Löhne ihrer Beschäftigten eine angemessene Steigerung erhalten werden. Für 2023 wird für Sachkostenanpassungen die Herbstprognose des Instituts für Weltwirtschaft

in Kiel zugrunde gelegt und auch in den Folgejahren wird ein pauschaler Inflationsausgleich vorgesehen.

- In Einzelfällen, in denen Leistungserbringer in Liquiditätsengpässe geraten sollten, stehen weitere Möglichkeiten vertraglicher Anpassungen und nicht zuletzt der Härtefallfonds des Landes als Unterstützung zur Verfügung.